



AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS TRAUNSTEIN

Herausgegeben vom Landratsamt Traunstein

83278 Traunstein, 26.06.2026

Zu beziehen unmittelbar beim Landratsamt Traunstein oder über die Gemeindeverwaltung sowie unter www.traunstein.bayern

Erscheint in der Regel wöchentlich.

Nr. 27

Seite 188

Inhaltsverzeichnis:

Baurecht;
Neubau einer Kindertagesstätte mit 6 Gruppen auf dem Grundstück Flurstück-Nr. 140, 140/13 der
Gemarkung Tacherting, Gemeinde Tacherting

63/26

Redaktionelle Korrektur zur Bekanntgabe der Einwohnerzahlen zum 31. Dezember 2025

64/26

63/26

Az.: 4.40-BS-29-2026

Baurecht;**Neubau einer Kindertagesstätte mit 6 Gruppen auf dem Grundstück Flurstück-Nr. 140, 140/13 der Gemarkung Tacherting, Gemeinde Tacherting**

Zustellung des Baugenehmigungsbescheides vom 22.06.2026, Geschäftszeichen 4.40-BS-29-2026, gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588) an die beteiligten Grundstücksnachbarn im baurechtlichen Sinne.

Mit Bescheid vom 22.06.2026, Geschäftszeichen 4.40-BS-29-2026, wurde der

Gemeinde Tacherting
Trostberger Straße 9
83342 Tacherting

die Baugenehmigung für das im Betreff genannte Bauvorhaben unter verschiedenen Nebenbestimmungen erteilt.

Die Zustellung dieses Baugenehmigungsbescheides erfolgt hiermit durch öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80005 München,
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43,
Hausanschrift: Bayerstraße 30,**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweise

- a) Die Zustellung der vorgenannten Baugenehmigung - in Form der öffentlichen Bekanntmachung - gilt mit dem Tag der Bekanntmachung gegenüber den beteiligten Nachbarn als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Sätze 4 und 6 BayBO).
- b) Mit der Zustellung wird die Monatsfrist für die Einlegung eines Rechtsbehelfs (siehe oben) in Lauf gesetzt. Die Klage eines Dritten (Nachbarn) gegen die Baugenehmigung hat kraft Gesetzes keine aufschiebende Wirkung, § 212 a BauGB.

- c) Die Baugenehmigung kann beim Landratsamt Traunstein, Papst-Benedikt-XVI.-Platz, Gebäude B, Zimmer 2.94, 2. Stock, nach vorheriger Terminvereinbarung (Tel. 0861/58-264) eingesehen werden.
- d) Ungeachtet dieser Zustellung besteht ein Recht der beteiligten Nachbarn, innerhalb der Rechtsmittelfrist eine schriftliche Ausfertigung der Baugenehmigung anzufordern; alleine maßgeblich für den Zeitpunkt der Zustellung und den Lauf der Rechtsbehelfsfrist bleibt aber die öffentliche Zustellung.
- e) Ein Erbbauberechtigter tritt an die Stelle des Eigentümers. Ist Eigentümer eines Nachbargrundstücks eine Eigentümergemeinschaft nach dem Wohnungseigentumsgesetz, so treten an die Stelle des Verwalters die einzelnen Wohnungseigentümer.
- f) Die Nebenbestimmungen zu der Baugenehmigung (Auflagen, Bedingungen) müssen nicht als Teil dieser öffentlichen Bekanntmachung bekannt gegeben werden, können aber bei den Verfahrensakten eingesehen bzw. auf Anforderung als Ausfertigung des Genehmigungsbescheides übersandt werden.

Traunstein, den 22.06.2026

gez.

Christian Nebel
Abteilungsleiter

64/26

Redaktionelle Korrektur zur Bekanntgabe der Einwohnerzahlen zum 31. Dezember 2025

In der Bekanntgabe der Einwohnerzahlen zum Stichtag 31. Dezember 2025 wurde im begleitenden Hinweis des Bayerischen Landesamts für Statistik fälschlicherweise als Haushaltsjahr das Jahr 2026 – für welches die fortgeschriebenen Einwohnerzahlen zum 31.12.2025 gelten sollen – angegeben. Richtigerweise muss es statt Haushaltsjahr 2026 jedoch Haushaltsjahr 2027 heißen.

Die Veröffentlichung mit der laufenden Nummer 57/26 im Amtsblatt des Landkreises Traunstein Nr. 22-2026 vom 22.05.2026 wird daher wie folgt korrigiert:

„Das Bayerische Landesamt für Statistik weist darauf hin, dass die Einwohnerzahl am 31. Dezember 2025 gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (Bayerische Durchführungsverordnung Finanzausgleichsgesetz – FAGDV) vom 19. Juli 2002 (GVBl. S. 418, BayRS 605-10-F), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 08. Mai 2026 (GVBl. S. 250), auch für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen, der Zuweisungen nach Art. 7 (Kopf-beträge) und 9 BayFAG, der Investitionspauschalen nach Art. 12 BayFAG, der Zuweisungen nach Art. 15 BayFAG, der Krankenhausumlage nach Art. 10b Abs. 2 BayFAG sowie für die Ermittlung von Durchschnittszahlen je Einwohner für das Haushaltsjahr **2027** (Finanzausgleichsjahr) maßgebend ist.“

Traunstein, den 24.06.2026

gez.

Franz Feil
Abteilungsleiter